

BGer 4C.125/2004 vom 29. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.125_2004

FR: TF 4C.125/2004 du 29 juin 2004

IT: TF 4C.125/2004 del 29 giugno 2004

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist; andernfalls gelten die Vorbringen als neu und damit als unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 mit Hinweisen). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren unzulässig (BGE 127 III 73 E. 6a).

E. 1.1

Die Beklagte missachtet die prozessualen Anforderungen an die Berufung, wenn sie in appellatorischer Kritik den Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellt und unter Vermengung die Beweiswürdigung sowie die Rechtsanwendung der Vorinstanz kritisiert, ohne die einzelnen Tatsachenfeststellungen anzuführen, die an einem Mangel im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG leiden sollen. Die Berufung genügt insoweit nicht den Anforderungen von Art. 55 OG . Die Beklagte beanstandet etwa, die Vorinstanz habe zahlreiche ihrer Vorbringen schlicht übergangen, die für die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip sowohl für den Vertragsabschluss als auch für den Vertragsinhalt wesentlich seien und führt in der Folge Umstände an, mit denen sich die Vorinstanz ausdrücklich, insbesondere auch in Erwägung 3b/bb, auseinandergesetzt hat. Sie beanstandet überdies in unzulässiger Weise die Feststellung des tatsächlichen Parteiwillens durch die Vorinstanz, wenn sie etwa aufgrund des nachträglichen Verhaltens des Klägers eine Vertragsinterpretation in ihrem Sinne befürwortet (vgl. dazu BGE 118 II 365 E. 1) oder die von der Vorinstanz tatsächlich festgestellte Ermächtigung des C._____ Club als Buchungsstelle für ihre im Katalog aufgeführten Pauschalreisen unter Berufung auf Art. 8 ZGB (vgl. dazu BGE 114 II 289 E. 2; 122 III 219 E. 3c) in Frage stellt.

E. 1.2

Soweit die Beklagte die Beweiswürdigung der Vorinstanz kritisiert oder ihre Rügen der Verletzung von Bundesrechtsnormen auf eine Sachdarstellung stützt, die von den Feststellungen der Vorinstanz abweicht oder diese ergänzt, ist sie nicht zu hören.

E. 2

Die Vorinstanz ist im angefochtenen Urteil zum Schluss gelangt, die Parteien hätten einen Pauschalreisevertrag für die Seychellenreise geschlossen, die der Kläger für sich und seine Familie beim C._____ Club gebucht hatte. Sie hat dabei insbesondere die Beklagte als Veranstalterin und den C._____ Club als blossen Vermittler betrachtet. Die Vorinstanz ist der Ansicht der Beklagten nicht gefolgt, wonach der C._____ Club sowohl die Reise auf die Seychellen als auch jene ins südliche Afrika als einheitliche Reise veranstaltet und daher den Pauschalreisevertrag mit dem Kläger selbst abgeschlossen habe.

E. 2.1

Als Pauschalreisevertrag gilt nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen (Pauschalreisegesetz; SR 944.3) die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei Dienstleistungen der Beförderung, Unterbringung oder von anderen touristischen Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und mehr als 24 Stunden dauert. Der Reisevermittlungsvertrag dagegen ist als einfacher Auftrag zu qualifizieren und wird nicht vom Pauschalreisegesetz geregelt (BGE 115 II 474 E. 2a; V. Roberto, Basler Kommentar zum OR, 3. Aufl. 2003, N 1/2 zu Art. 1 Pauschalreisegesetz sowie N 2 ff. zu Art. 2 Pauschalreisegesetz; Honsell, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2003, S. 436; Tercier, Les contrats spéciaux, 3. Aufl. 2003, N 5671; Sandro Hangartner, Das neue Bundesgesetz über Pauschalreisen, Diss. Zürich 1997, S. 24/27; Alessandro Martinelli, Die Haftung bei Pauschalreisen, Basel 1997, S. 22; M. Koller-Tumler, Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, Bern 1995, S. 202/204; unklar Frank, Bundesgesetz über Pauschalreisen, Kurzkomentar, Zürich 1994, N 18 ff. zu Art. 2). Der Vermittler ist nicht Vertragspartei des Pauschalreisevertrags. Er erbringt keine eigenen Reiseleistungen, sondern bietet die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise in fremdem Namen als Stellvertreter an (Roberto, a.a.O., N 8 zu Art. 2 Pauschalreisegesetz; Hangartner, a.a.O., S. 31). Die Abgrenzung des Vermittlers einer Pauschalreise vom Veranstalter beurteilt sich nach vertrauensrechtlichen Gesichtspunkten, wobei entscheidend ist, wen der Konsument nach den gesamten Umständen als seinen Vertragspartner ansehen durfte und musste (Roberto, a.a.O., N 9 zu Art. 2 Pauschalreisegesetz). Als wesentliche Umstände fallen dafür nicht nur Bestimmungen in allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Betracht, sondern auch etwa die Gestaltung des Katalogs oder andere Werbeauftritte (vgl. BGE 115 II 474 E. 2 b).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall als unbestritten festgestellt, dass der Kläger sich zur Beratung und Buchung persönlich in das Büro des C._____ Club begeben hat und dass dieser kein Stellvertretungsverhältnis zur Beklagten ausdrücklich offen gelegt hat. Sie hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass die Beklagte Buchungen ihrer im Katalog angebotenen Seychellenreise über den C._____ Club entgegennahm und dass dem Kläger anlässlich der Buchung der damals aktuelle Reisekatalog "Indischer Ozean/ Afrika" der Beklagten samt Preisliste und allgemeinen Geschäftsbedingungen vorlag. Die Vorinstanz hat festgestellt, dass auf dem Titelblatt des Reisekatalogs der Beklagten deren Signet als gedruckter Bestandteil der Gestaltung deutlich hervorgehoben sei, während sich

die Anschrift des C._____ Clubs auf dem hinteren Deckblatt nur als Stempelaufdruck finde. Auf der Innenseite des Katalogs werde das Mitarbeiterteam der Beklagten vorgestellt und darauf hingewiesen, dass die Reisen der Beklagten in jedem guten Reisebüro gebucht werden können. In der Preisliste zum Katalog seien überdies die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen enthalten, deren sorgfältige Lektüre empfohlen werde. Nach Ziffer 1.2 dieser Bedingungen kommt mit der Entgegennahme der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung des Konsumenten durch die Buchungsstelle zwischen jenem und der Beklagten ein Vertrag zustande, wobei die Informationen in den Broschüren der Beklagten sowie die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die Vorinstanz hat aus diesen Umständen geschlossen, dass der Kläger nach Treu und Glauben davon ausgehen durfte, der Pauschalreisevertrag für die Reise mit seiner Familie auf die Seychellen sei mit der Beklagten abgeschlossen worden, während seine Weiterreise ohne Begleitpersonen ins südliche Afrika vom C._____ Club veranstaltet worden sei.

E. 2.3

Soweit die Beklagte die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz in Frage stellt und insbesondere bestreitet, dass ihr Katalog dem Kläger bei der Buchung vorgelegen habe oder dass sie den C._____ Club als Buchungsstelle akzeptierte und damit zur Stellvertretung beim Abschluss ihrer Katalogreisen ermächtigte, ist sie nicht zu hören. Die Umstände, welche die Beklagte sodann aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Urteil gegen die Würdigung der Vorinstanz vorbringt, vermögen eine Bundesrechtsverletzung nicht auszuweisen. So hat die Vorinstanz zutreffend als unerheblich angesehen, dass sich der C._____ Club im Allgemeinen selber als Veranstalter von Reisen ins südliche Afrika anpreist, denn es kommt allein auf die Veranstaltung im Einzelfall an (vgl. Hangartner, a.a.O., S. 31). Nicht entscheidend ist weiter, dass der C._____ Club sich nicht ausdrücklich als Stellvertreter der Beklagten bezeichnete, sondern mit dem Kläger auf eigenem Briefpapier korrespondierte, nachdem der Kläger aufgrund anderer Umstände und insbesondere der in der Preisliste zum Katalog der Beklagten enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer blossen Vermittlertätigkeit des C._____ Club ausgehen durfte. Dass der C._____ Club dem Kläger die beiden Reisen (auf die Seychellen und ins südliche Afrika) gleichzeitig und zu einem gesamten Pauschalpreis anbot, mag zwar als Indiz für die Veranstaltung durch den C._____ Club in Betracht fallen. Der Gesamtpreis für die einzelnen Reisedienstleistungen wird in Art. 1 Pauschalreisegesetz zwar als Merkmal des Pauschalreisevertrags erwähnt. Allerdings kommt ihm keine absolute Bedeutung zu; vielmehr findet das Pauschalreisegesetz nach herrschender Lehre selbst dann Anwendung, wenn sämtliche Leistungen getrennt berechnet werden (vgl. dazu Roberto, a.a.O., N 9 f. zu Art. 1 Pauschalreisegesetz mit Hinweisen, N 10 zu Art. 2 Pauschalreisegesetz). Die vom C._____ Club für den Kläger persönlich veranstaltete Reise ins südliche Afrika wurde mit der bloss vermittelten Pauschalreise der Beklagten für den Kläger und dessen Familie auf die Seychellen verbunden. Dass die beiden Reisen vom C._____ Club dabei zu einem Pauschalpreis angeboten wurden, lässt nicht zwingend darauf schliessen, dass der C._____ Club auch für die Seychellenreise als Veranstalter auftrat. Aufgrund des Angebots der Pauschalreise im Katalog der Beklagten und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten durfte der Kläger vielmehr selbst bei dieser Gestaltung noch davon ausgehen, dass er für die Reise mit seiner Familie auf die Seychellen einen Pauschalreisevertrag mit der Beklagten als Veranstalterin abschloss.

E. 2.4

Die Vorinstanz hat bundesrechtskonform erkannt, dass der Kläger für dessen Familien-Reise auf die Seychellen einen durch den C. _____ Club vermittelten Pauschalreisevertrag mit der Beklagten abschloss. Sie hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass die Beklagte ihre vertragliche Leistung in der Folge nicht erbrachte und der Kläger und seine Familie die Reise erst antreten konnten, nachdem sie diese der Beklagten nochmals bezahlt, mithin nochmals einen Pauschalreisevertrag abgeschlossen hatten. Soweit die Beklagte diese Feststellungen bestreitet, ist auf die Berufung der Beklagten nicht einzutreten. Soweit ihre Rügen in der Berufung Bundesrechtsverletzungen betreffen, sind sie unbegründet. Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtsgebühr ist dem Verfahrensausgang entsprechend der Beklagten zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat dem anwaltlich vertretenen Kläger überdies dessen Parteikosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 1 OG). Die Bemessung von Gebühr und Parteientschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert. Dabei ist insbesondere auch für die Parteientschädigung nur den durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten Rechnung zu tragen (Art. 159 Abs. 2 OG), weshalb die Parteientschädigung unbesehen allfälliger höherer Honorarnoten von Amtes wegen festgesetzt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.